

# Neuordnung des Versorgungsausgleichs

Der Bundestag hat am 12. Februar 2009 die Neuordnung des Versorgungsausgleichs beschlossen. Das Gesetz benötigt noch die Zustimmung des Bundesrates. Es soll am 1. September 2009 in Kraft treten.

Seit der grundlegenden Reformierung des Ehescheidungsrechts im Jahre 1977 wird bei der Scheidung als so genannte notwendige Folgesache von Amts wegen der Versorgungsausgleich durchgeführt, um die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zwischen den Eheleuten aufzuteilen. Diese Aufteilung ist nach der **bisherigen Rechtslage oft schwierig**, weil es eine Vielzahl verschiedener, teilweise **sehr unterschiedlich werthaltiger Versorgungsansprüche** gibt.

Hierzu gehören beispielsweise Ansprüche aus der gesetzlichen **Rentenversicherung, Beamtenpensionen, Betriebsrenten und private Lebensversicherungen auf Rentenbasis, so z.B. die „Riester-Rente“**. Unterschiede bestehen vor allem in der Dynamik der Ansprüche, also in deren Wertsteigerung in der Anwartschafts- und in der Leistungsphase.

Das geltende Recht schreibt vor, alle Versicherungen zu saldieren und den Wertunterschied grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen. Das bislang geltende System muss sich dabei auf Prognosen stützen, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abweichen.

Der Versorgungsausgleich wurde mehrfach reformiert und ist derzeit in den §§ 1587 ff. BGB, im VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich), im VAÜG (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) und in der Barwert-Verordnung geregelt.

## Problematik des bislang geltenden Rechts zum Versorgungsausgleich

Die **Reformbedürftigkeit** der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen beruht primär auf dem in § 1587a Abs. 1 S. 1, 2 BGB normierten Prinzip des Einmalausgleichs zugunsten des Berechtigten über die gesetzliche Rentenversicherung. Dieser bilanzierende Einmalausgleich, somit die Verpflichtung, unterschiedliche Versicherungen der Parteien zu bilanzieren und in Höhe der Hälfte der Bilanzdifferenz den Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung herbeizuführen, stellt das Kernproblem des geltenden Versorgungsausgleichsrechts dar.

Die **Notwendigkeit der „Vergleichbarmachung der unterschiedlichen Versicherungen“ als Grundvoraussetzung für deren Bilanzierung** birgt die Gefahr von Wertverzerrungen und Prognosefehlern. Zudem ist ein Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung alleine nicht immer möglich. Häufig bleibt ein Korrekturbedarf oder ein schuldrechtlich auszugleichender Restbetrag, der im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht geregelt werden kann.

Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass diese Korrekturen häufig unterbleiben und auch werthaltige Ansprüche auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs übersehen oder aus anderen Gründen nicht geltend gemacht werden.

## **Wohin führt der Weg nach der Reform des Versorgungsausgleichs?**

### **a) Grundsatz der internen Teilung**

Die Reform sieht vor, dass zukünftig jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt wird. Auf eine Bilanzierung wird verzichtet. Es wird somit zukünftig nicht mehr einen ausgleichspflichtigen und einen ausgleichsberechtigten Ehegatten geben. Da der Ehezeitanteil jeder einzelnen Versorgung ausgeglichen wird, gibt es so viele Ausgleichspflichtige wie Versorgungen.

Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält nach der Neuregelung einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Hierin liegt der **Grundsatz der „internen Teilung“**. Er soll das in der Vergangenheit häufig fehlerbehaftete Prinzip der Berechnung aller Anrechte und des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung ablösen. Zukünftig können damit auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersversorgung schon bei der Ehescheidung vollständig geteilt werden. Nachträgliche **Ausgleichs- und Abänderungsverfahren sollen damit weitgehend entbehrlich werden.**

Darüber hinaus müssen sich die Ehegatten zukünftig nicht Jahre nach der Scheidung noch einmal über Fragen des Versorgungsausgleichs auseinandersetzen. Es soll ein klarer Schnitt hinsichtlich der Versorgungsanwartschaft möglichst abschließend im Rahmen des Scheidungsverfahrens erfolgen.

### **b) Ausnahme der externen Teilung**

Eine externe Teilung in der Weise, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Versorgung in ausgleichender Höhe bei einem anderen Versorgungsträger begründet oder eine bereits bestehende Versorgung entsprechend aufstockt, soll nur dann stattfinden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies vereinbaren. Eine solche Vereinbarung ist unabhängig von der Höhe des Ausgleichswertes möglich. Außerdem ist auch bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung zulässig, wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine externe Teilung wünscht. Die Obergrenze für dieses einseitige Abfindungsrecht soll bei ca. 50,00 Euro monatliche Rente bzw. ca. 6.000,00 Euro Kapitalwert liegen. Bei „arbeitgebernahen“ Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen soll die Obergrenze bei einem Kapitalwert von ca. 63.000,00 Euro liegen.

### **c) Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit**

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu 3 Jahren soll der Versorgungsausgleich ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn ein Ehegatte dessen Durchführung beantragt.

**Bei kurzer Ehedauer** bestehe kein Bedarf für einen Ausgleich, da in der Regel nur geringe Werte auszugleichen wären. Die Dauer des Ehescheidungsverfahrens dürfte sich damit erheblich verkürzen, zumal bislang die Einholung der Auskünfte von den jeweiligen

Versorgungsträgern mehrere Monate in Anspruch nimmt und für den Fall, dass Rückfragen nicht rasch beantwortet werden, auch weit länger dauern kann.

#### **d) Verzicht auf Bagatellausgleiche**

Ist der **Wertunterschied der beiderseitig erworbenen Versorgungs während der Ehezeit gering**, wird der Versorgungsausgleich in der Regel nicht durchgeführt werden. Auch hier bestehe aus der Sicht der Eheleute regelmäßig kein Bedarf für einen Ausgleich.

#### **e) Die Anwendung der Barwert-Verordnung wird entbehrlich**

Nach der Reformierung des Gesetzes soll auf eine Saldierung aller Versorgungs verzichtet werden. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Anrechte nicht mehr miteinander vergleichbar gemacht werden müssen. Dies geschah in der Vergangenheit mit Hilfe der Barwert-Verordnung und barg erhebliche Fehlerquellen.

#### **f) Ausgleich von „Ost-/West-Anrechten“**

Der Versorgungsausgleich kann zukünftig auch dann durchgeführt werden, wenn die Eheleute sowohl über „West-Anrechte“ als auch über „Ost-Anrechte“ verfügen. Bislang galt für diese Fällen, dass der Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAÜG bis zur in Aussicht genommenen Einkommensangleichung ausgesetzt werden musste.

**Fazit:** Der Versorgungsausgleich in seiner geltenden Struktur war **stets ein ungeliebtes Kind** und für die juristisch in der Regel ungeschulten Parteien völlig undurchschaubar. Auch die Verfahrensbevollmächtigten der Parteien waren mit den komplizierten Regelungen häufig überfordert und verließen sich auf die Entscheidung des Gerichts, ohne sie im Hinblick auf die Komplexität der Regelungen zu durchschauen. Dieser Umstand ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung zum Versorgungsausgleich im Rahmen eines Scheidungsverfahrens für die Parteien häufig sehr werthaltig ist, mehr als bedauerlich und mit einer sorgsam und verantwortungsvollen Interessenvertretung kaum zu vereinbaren.

Es bleibt zu hoffen, dass die neue Struktur des Versorgungsausgleichs dazu führt, dass sich das Verhältnis von Anwaltschaft und Parteien zum Versorgungsausgleich normalisiert und eine **Transparenz** eintritt, die dem **bislang ungeliebten Rechtsinstitut** des Versorgungsausgleichs **seinen Schrecken nimmt**.

Hinzukommt, dass das in den 70er Jahren erdachte Ausgleichssystem den geänderten Realitäten nicht mehr gerecht wird, nachdem die Bedeutung der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge sukzessive weiter zugenommen hat.

Es wird sich zeigen, wo die **Schwachstellen der geplanten Strukturreform** liegen und wo die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis Schwierigkeiten mit sich

bringen wird. Jedenfalls stellt die Reform ein anwenderfreundliches Gesamtkonzept dar. Es bleibt zu hoffen, dass die letzte Hürde der Zustimmung des Bundesrates möglichst rasch genommen wird, damit das Gesetz wie geplant zum 1.9.2009 in Kraft treten kann.